

613.112

---

## **Reglement über Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung (Beitragsreglement Brandbekämpfung)**

vom 3. Dezember 2018

---

*Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung (NSV),*

gestützt auf § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2, § 33 und § 44 der Vollzugsverordnung vom 27. März 2018 zum Gesetz über den Brandschutz- und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrverordnung, BFV)<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeines**

#### **1. Grundsätze**

- 1.1 Beiträge können zugesichert werden, wenn und soweit sie den Vorgaben der BFV sowie den Vorschriften, Richtlinien, Pflichtenheften und Konzepten der NSV entsprechen.
- 1.2 Die Beiträge haben in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung des Schutzwertes zu stehen.
- 1.3 Mit der Beitragszusicherung ist in jedem Fall die Bedingung verbunden, dass das subventionierte Objekt dem vorgesehenen Zweck entsprechend bis zum Ablauf der Amortisationsfrist genutzt wird.  
Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ist verpflichtet, dem Feuerwehrenspektorat eine allfällige Zweckentfremdung zu melden.
- 1.4 Bei Zweckentfremdung oder Veräusserung vor Ablauf der Amortisationsfrist ist der Beitrag anteilmässig zurückzuerstatten.
- 1.5 Bei Ersatz oder bei teilweisem Ersatz im Rahmen der Sanierung (Umbau oder Erweiterung) subventionierter Bauten und Anlagen werden die Beitragsleistungen anteilmässig gekürzt.

---

<sup>1</sup> NG 613.11

## 2. Vorgehen

- 2.1 Es wird unterschieden zwischen der Beitragszusicherung
- a) gemäss dem Budget mit den für das Folgejahr geplanten Anschaffungen (Material und Gerätschaften). Die Zusicherung erfolgt im Umfang des genehmigten Budgets;
  - b) für Einzelprojekte.
- 2.2 Als Einzelprojekte werden behandelt:
- Feuerwehrlokale;
  - Fahrzeuge;
  - Anschaffungen mit einem Beitrag von  $\geq$  CHF 5'000.-;
  - beitragsberechtigzte Wasserversorgungsprojekte;
  - Löschmittel Privater.
- 2.3 Beitragsgesuche für Einzelprojekte sind vor Auftragserteilung der NSV einzureichen. Sie sind zu begründen sowie mit den entsprechenden Unterlagen und einem Kostenvoranschlag zu dokumentieren.
- 2.4 Projektänderungen sind, sofern sie einen Einfluss auf die Brandbekämpfung haben und eine Überschreitung der maximalen Subvention bewirken könnten, rechtzeitig zur Kontrolle und zur Prüfung der NSV einzureichen.
- 2.5 Zur Ermittlung der mittelfristig notwendigen Mittel ist mit dem detaillierten Budget für das Folgejahr ein Grobbudget über die kommenden 5 Jahre einzureichen.

## 3. Ablauf / Termine

### 3.1 Beitragszusicherung

15. Juni	NSV	Versand der Formulare
31. Juli	Gemeinden / Feuerwehren	letzte Eingabe
31. August	NSV	Genehmigung VR NSV
15. September	NSV	Zustellung der Beitragszusicherung

### 3.2 Auszahlung der Beiträge

15. Oktober	NSV	Zustellung der Abrechnungsformulare
25. November	Gemeinden / Feuerwehren	Rücksendung der Formulare und Abrechnungsbelege
Dezember	NSV	Auszahlung der Beiträge

#### **4. Mitwirkung und Abnahme**

- 4.1 Der NSV ist Gelegenheit zu geben, bei Beschaffungen, der Planung und Festlegung von Massnahmen sowie bei der Kontrolle von Ausführungsarbeiten und Lieferungen beratend mitzuwirken.
- 4.2 Die Vollendung der Arbeiten oder die Lieferung einer Beschaffung ist der NSV zu melden. Diese entscheidet über eine allfällige Abnahmekontrolle.

#### **5. Auszahlung**

- 5.1 Beitragszahlungen erfolgen
  - nach Abschluss der Bau- oder Installationsarbeiten beziehungsweise nach Ablieferung von Geräten und Fahrzeugen, sofern die Abnahmekontrolle positiv ausgefallen ist; und
  - Prüfung der Schlussabrechnung und Belege.
- 5.2 Bei grösseren Projekten kann die Geschäftsleitung der NSV auf Gesuch hin Teilzahlungen an ausgewiesene Aufwendungen ausrichten.

## **II. Beitragsberechtigte Kosten**

1. Beitragsberechtigt sind nur die tatsächlich ausgewiesenen Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungskosten.
2. Bei der Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht:
  - der Verkaufserlös subventionierter Objekte, die ersetzt werden;
  - die Kostenanteile, die aufgrund einer anderen Gesetzgebung subventioniert werden;
  - die Kostenanteile, die auf eine andere Zweckbestimmung entfallen.
3. Bei baulichen Anlagen sind folgende Kosten nicht beitragsberechtigt:
  - Landerwerbskosten;
  - Erschliessungskosten (Zufahrt, Wasserzuleitung, Elektrizitätszuleitung, Kanalisation und dergleichen);
  - Kosten für Projektwettbewerbe und künstlerischen Schmuck;
  - Kosten für Projektierungsarbeiten, die ohne vorherige Genehmigung der NSV begonnen wurden;
  - Kosten für Anlageteile, die vor der Beitragszusicherung beziehungsweise vor der Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns in Auftrag gegeben wurden;
  - Abbruchkosten von Bauten und Bauteilen;
  - Kosten für Umgebungsarbeiten;
  - Bauzinsen, Versicherungsprämien, Verwaltungskosten aller Art sowie Kosten für Aufrichte und Einweihung;
  - kantonale und kommunale Gebühren aller Art;
  - Kosten für den Gebäude- und Platzunterhalt.
4. An die Kosten für Unterhalt und Reparaturen beitragsberechtigter Anlagen, Einrichtungen und Geräte werden keine Beiträge geleistet.

### III. Löscheinrichtungen

#### 1. Kleinlöschgeräte und Löschposten

##### 1.1 Einsatz von Kleinlöschgeräten:

100 % an Neufüllungen von Feuerlöschern sowie den Ersatz von Löschdecken, sofern diese bei einem Gebäudebrand oder bei einem Brandfall, bei dem Gebäude gefährdet waren, eingesetzt wurden.

##### 1.2 Wasserlöschposten und Innenhydranten Normausführungen:

Pauschal CHF 400.– an fachgerecht erstellte Wasserlöschposten (Löschpostenkasten mit Schlauchhaspel und Strahlrohr inkl. erforderliche Zuleitungen).

##### 1.3 Spezialausführungen:

25 % an fachgerecht erstellte, von der NSV im Einzelfall zugelassene Installationen (z. B. Innenhydranten, Wandhaspel mit Schlauch  $\varnothing > 25$  mm).

#### 2. Sonderbeiträge

Die NSV kann im Einzelfall Beiträge an technische Brandschutzeinrichtungen ausrichten, wenn diese im Rahmen von durch die NSV verfügbaren Sanierungskonzepten nachgerüstet werden.

### IV. Wasserversorgung

#### 1. Grundlagen

1.1 Grundlage für die technische Beurteilung der Löschwasserversorgung bildet die Richtlinie "Versorgung mit Löschwasser" der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

1.2 Für private Wasserversorgungen werden nur Subventionen ausgerichtet, wenn diese über eine ausreichende Hydrantenanlage verfügen und der dauernde Unterhalt der Anlage garantiert ist.

1.3 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die Trägerschaft der Wasserversorgung. Allfällige Rückerstattungen oder Verrechnungen an andere Kostenträger sind Sache der Trägerschaft.

#### 2. Beitragsberechtigte Anlagen

2.1 Beitragsberechtigt sind, nach Genehmigung durch die NSV, folgende Anlagen:

- generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP);
- Übersichtspläne;
- Quellfassungen inkl. Leitungen und Brunnstuben;
- Grundwasserfassungen bis 3000 l/min;
- Pumpwerke bis 3000 l/min;
- Reservoiranlagen bis max. 500 m<sup>3</sup> Löschwasser;
- neue Druckleitungen ab Nennweite (NW) 100 mm und neue Hydranten;
- Ersatz von Hydranten und Hydrantenteilen;
- Steuerungsanlagen;
- Löschwasserbehälter;
- Kleinwasserversorgungen mit Wasserlöschposten im Berggebiet, sofern die Beitragskriterien des Amtes für Landwirtschaft erfüllt sind.

## 2.2 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- Hauszuleitungen;
- Druckleitungen unter Nennweite 100 mm;
- Ersatz bestehender Druckleitungen;
- Wassermesser und Wassermesseinrichtungen;
- Wasseraufbereitungsanlagen;
- Land- und Wassererwerb, Einkaufssummen;
- Durchleitungsrechte und Gebühren;
- Landschadenvergütungen und Ertragsausfall-Entschädigungen;
- Schaffung von Schutzzonen;
- Grundbuchvermessungskosten;
- Bauzinsen, Finanzierungskosten;
- Besichtigungen, Sitzungen und dergleichen;
- Unterhaltskosten;
- Provisorien;
- Zufahrten zu den Reservoirs;
- Löschreserven, welche die von der NSV geforderten minimalen Kubaturen nicht aufweisen.

## 2.3 Ausnahmen

Die NSV kann im Einzelfall Beiträge an den Ersatz bestehender Löschwasserleitungen leisten, wenn der Nachweis einer signifikanten, lösch- technisch relevanten Leistungsverbesserung erbracht wird.

## 3. Technische Anforderungen

### 3.1 Hydrantenanlagen

3.1.1 Hydranten sollen eine Leistung von mindestens 700-1000 l / min bei 2 bar Eingangsdruck beim Feuerwehrlöschgerät (Motorspritze, Tanklöschfahrzeug, usw.) erbringen. Anzahl und Verteilung der Hydranten sind so vorzusehen, dass jedes Gebäude, das im Wirkungsbereich der Anlage liegen soll, in der Regel mit höchstens 100 m Schlauchleitung erreicht werden kann.

3.1.2 Die Hydranten sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr und dem Feuerwehrinspektorat zu platzieren und zu nummerieren.

3.1.3 Als Überflurhydranten dürfen nur solche mit Einlaufbogen Nennweite 100 bzw. 125 mm mit mindestens 1 Schlauchanschluss Storz 75 mm verwendet werden.

### 3.2 Elektrisch nichtleitendes Rohrmaterial

Bei Verwendung von elektrisch nichtleitendem Rohrmaterial sind die Erdungsmassnahmen mit dem zuständigen Energieversorger abzusprechen.

### 3.3 Löschwasserbehälter

Löschwasserbehälter sind nach den Normen der NSV in gedeckter Ausführung zu erstellen und haben in der Regel einen nutzbaren Inhalt von mindestens 80 m<sup>3</sup> aufzuweisen. Der Nutzinhalt ist mit der NSV zu vereinbaren. Offene Behälter werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Behälter aus Kunststoff sind bei fachgerechter Ausführung beitragsberechtigt, sofern deren Erstellungskosten nicht höher als für gleichartige Betonbehälter sind.

### 3.4 Andere Wasserbezugseinrichtungen

Stauvorrichtungen, Grundwasserschächte und andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

### 3.5 Anlagen in Privateigentum

Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist die dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zufallende Unterhaltungspflicht der Anlage sowie deren Benützung durch die Feuerwehr in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

## 4. Beiträge

### 4.1 An den Löschwasseranteil (LWA) werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

<b>Beiträge an:</b>	<b>Löschwasseranteil</b>	<b>Beitrag</b>
Generelle Wasserversorgungsprojekte	50 %	15 %
Quellfassungen, inkl. Leitungen und Brunnstuben	50 %	15 %
Grundwasserfassungen	50 %	15 %
Pumpwerke	50 %	15 %
Reservoiranlagen	m <sup>3</sup> LW / m <sup>3</sup>	15 %
Kleinwasserversorgungen	50 %	15 %
Steuerungsanlagen	50 %	15 %
Löschwasserbehälter	100 %	15 %
andere Wasserbezugseinrichtungen	100 %	15 %

<b>Hydranten</b>	<b>Löschwasseranteil</b>	<b>Beitrag</b>
Hydranten in normaler Ausführung	100 %	100 %
Ersatz	100 %	50 %

<b>Leistungsnetze</b>	<b>Löschwasseranteil</b>	<b>Beitrag</b>
Rohrleitungen NW 100 bis NW 400	50 %	20 %
NW 500	30 %	20 %
NW > 500	25 %	20 %

### 4.2 Als Nennweite gilt der lichte Innendurchmesser der Rohrleitung. Kunststoffrohre werden gemäss Anhang 1 den Nennweiten zugeordnet.

## V. Anschaffungen der Feuerwehr

### 1. Beitragsberechtigte Anschaffungen

#### 1.1 Die NSV leistet Beiträge an die Anschaffung von Fahrzeugen, Motorspritzen, Material und Gerätschaften.

#### 1.2 Das Feuerwehrmaterial umfasst auch

- Ausrüstungsgegenstände;
- IT Fachapplikationen Feuerwehr (Administration, Einsatzplanung, Einsatzführung);
- die Kosten der Alarminrichtungen und die Abonnementsgebühren der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der NSV versichert sind.

- 1.3 Keine Beiträge werden ausgerichtet an
- den Aufwand für Übungs- und Demonstrationszwecke;
  - Verwaltungskosten;
  - den Verlust oder die Reparatur von persönlichen Gegenständen;
  - Verbrauchsmaterialien wie Nachfüllen von Sanitätstaschen oder -kisten, Taschenlampenbatterien, Reinigungsmaterial für Atemschutzgeräte, Reinigungs- und Wartungsmaterial für Fahrzeuge und übrige Wagenparks;
  - Spezialausrüstungen wie Sprungbretter, Autodrehleitern usw., sofern sie vom Feuerwehrinspektorat nicht als begründet und zweckmässig anerkannt werden.
- 1.4 Die maximal beitragsberechtigten Anschaffungskosten für Fahrzeuge richten sich nach Anhang 2. Alle Fahrzeuge haben eine Ersatzteilliefergarantie von mindestens 10 Jahre durch den Lieferanten vorzuweisen und eine allgemeine Garantie ab dem Zeitpunkt der Lieferung von mindestens einem Jahr.

## 2. Bemessung

Beiträge an:

<b>Fahrzeuge und Motorspritzen</b>	<b>Beitrag</b>
Tanklöschfahrzeuge	40 %
Feuerwehrfahrzeuge	30 %
Motorspritzen	30 %
<b>Material und Gerätschaften (inkl. Ausrüstung)</b>	
<b>Material und Gerätschaften (inkl. Ausrüstung)</b>	<b>Beitrag</b>
Atemschutzgeräte	25 %
Weitere Gerätschaften wie Hochleistungslüfter, Schmutzwasserpumpen und Ausrüstungen für den Elementareinsatz, Wärbildkamera	25 %
Kommunikationsausrüstungen wie Funkgeräte, Pager	25 %
technisches Material (inkl. Feuerwehrsoftware)	25 %
persönliche Ausrüstung	25 %
Neubeschaffungen und Erweiterungen von Feuerwehr- Alarmanlagen	25 %
Betriebskosten der Feuerwehr-Alarmanlagen	25 %
Abonnementsgebühren Pager / Funk	25 %

## 3. Amortisationsdauer

Die Amortisationsdauer für Fahrzeuge (inkl. Anhänger) und Gerätschaften richtet sich nach Anhang 3.

## **VI. Feuerwehrlokale**

### **1. Vorgehen**

- 1.1 Vor Beginn der Planungsarbeiten ist der NSV ein Bericht über Bedürfnis, Raumprogramm und Standort des Feuerwehrlokals einzureichen. Dieser Bericht wird vom Feuerwehrinspektorat begutachtet.
- 1.2 Die eigentlichen Projektierungsarbeiten durch beigezogene Baufachleute dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Verwaltungsrat der NSV den Bericht gutgeheissen hat.

### **2. Raumbedarf**

- 2.1 Die Feuerwehr hat für die Vorprüfung einen detaillierten Plan zu erstellen, aus dem der Raumbedarf für die ausgewiesenen Bedürfnisse der Feuerwehr ersichtlich ist. Er umfasst die Standfläche für die Fahrzeuge und Anhänger, die Nebenräume sowie einen angemessenen Vorplatz.
- 2.2 Wird ein Raum auch zu anderen Zwecken benutzt (Werkhof u.a.), ist lediglich ein der Feuerwehrrnutzung entsprechender Prozentsatz der Raumfläche anrechenbar. Der Nutzungsanteil der Feuerwehr ist begründet darzulegen. Er beträgt maximal 50 %.
- 2.3 Der anrechenbare Raumbedarf richtet sich nach Anhang 3. Er wird durch den Feuerwehrinspektor beurteilt und von der NSV genehmigt.

### **3. Beitragsberechnung**

- 3.1 Von den tatsächlichen Erstellungskosten werden vorab die nicht beitragsberechtigten Kosten gemäss Ziffer II/2 und 3 in Abzug gebracht (Netto-Erstellungskosten).
- 3.2 Die beitragsberechtigten Gebäudekosten ergeben sich aus dem Verhältnis des Raumbedarfs der Feuerwehr (in m<sup>2</sup> gemäss Anhang 3) zur Gesamtfläche des Gebäudes und entsprechen dem proportionalen Anteil an den Netto-Erstellungskosten.
- 3.3 An die beitragsberechtigten Gebäudekosten entrichtet die NSV einen Beitrag von 20%.

## **VII. Besondere Beiträge an die Feuerwehren**

### **1. Helikoptereinsatz**

Der Verwaltungsrat der NSV kann von Fall zu Fall für ausserordentliche Helikoptereinsätze, die der NSV grossen Schaden erspart haben und nicht durch andere Massnahmen hätten ersetzt werden können, einen Beitrag an die Einsatzkosten der Gemeinde leisten. Der Beitrag an die der Feuerwehr entstandenen Kosten beläuft sich auf 50 %, im Maximum CHF 5'000.

### **2. Ausbildungskosten**

- 2.1 Die NSV übernimmt die Organisations- und Durchführungskosten von Kursen (inkl. Verpflegungskosten der Kursteilnehmer) sowie die Besoldung und Verpflegung der Instruktoren und allfälliger Referenten und Fachexperten.
- 2.2 Sold und Lohnausfall der Kursteilnehmer sind nicht beitragsberechtigt.

### **3. Versicherung für die Angehörigen der Feuerwehr (AdF)**

Die Beiträge an die Versicherungslösung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) und der Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) werden vollumfänglich von der NSV übernommen.

## **VIII. Löschmittel Privater**

Beiträge an Löschmittel Privater können ausgerichtet werden, wenn diese in Gebäuden, die ein erhöhtes Brandrisiko oder eine erhebliche Personengefährdung aufweisen, über das von den Brandschutzvorschriften verlangte hinaus freiwillig angeschafft werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **1. Aufhebung bisherigen Rechts**

Das bisherige Subventionsreglement der NSV vom 30. August 1994 wird aufgehoben.

### **2. Übergangsbestimmung**

Für bereits zugesicherte Beiträge gilt das bisherige Subventionsreglement.

### **3. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stans, 3. Dezember 2018

Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung

Der Präsident  
Karl Tschopp

Der Geschäftsführer  
Peter Meyer

## Anhang 1

### Zuordnung der Nennweiten für Kunststoffrohre

#### PE-Leitungen

PN 10 bar		PN 16 bar	
DE / DI	NW	DE / DI	NW
(110 / 96,8)* 125 / 110,2	100	(110 / 90,0)* 125 / 102,2	100
140 / 123,4	125	140 / 114,6	125
160 / 141,0 180 / 158,6	150	180 / 147,2 200 / 163,6	150
200 / 176,2 225 / 198,2 250 / 220,4	200	225 / 184,0 250 / 204,6	200
280 / 246,8	250	280 / 229,2	250
315 / 277,6	300	355 / 290,4	300
400 / 352,6	350	400 / 327,2	350

#### PVC-Druckleitungen

PN 10 bar		PN 16 bar	
DE / DI	NW	DE / DI	NW
110 / 99,4	100	(110 / 93,6)*	100
140 / 126,6	125	140 / 119,2	125
160 / 144,6	150	160 / 136,2	150
225 / 203,4	200	225 / 191,6	200
280 / 253,2	250	280 / 238,4	250
315 / 285,0	300	315 / 268,2	300

\* Klammerwerte nur in Spezialfällen nach Rücksprache mit der NSV

DE = Rohraussendurchmesser

DI = Rohrinne Durchmesser

NW = Nennweite

PN = maximal zulässige Innendruckbelastung

PE = Polyethylen

PVC = Polyvinylchlorid

## Anhang 2

### Fahrzeugkosten (Normkosten)

Die Anschaffung von Fahrzeugen ist abhängig von der Grösse der Feuerwehr (Anzahl AdF) sowie deren Aufgabenspektrum.

Beitragsberechtigt sind je nach Fahrzeugart maximal die nachstehend angeführten Anschaffungskosten (inklusive Mehrwertsteuer).

Sofern technischer Mehraufwand belegt werden kann, ist eine Kostenüberschreitung bis maximal 5 Prozent zulässig.

			Normkosten
<b>1. Tanklöschfahrzeuge</b>			
Kleintanklöschfahrzeug (KTLF)	bis 9.5 t	CHF	390'000.—
Tanklöschfahrzeug (TLF)	bis 16.0 t	CHF	480'000.—
Tanklöschfahrzeug (Stützpunkt)	ab 18.0 t	CHF	580'000.—
<b>2. Atemschutzfahrzeug</b>	bis 5.5 t	CHF	185'000.—
<b>3. Zugfahrzeug</b>	bis 5.5 t	CHF	130'000.—
<b>4. Pionier- / Rüstfahrzeug</b>	bis 12 t	CHF	280'000.—
<b>5. Materialtransportfahrzeug</b>	bis 5.5 t	CHF	130'000.—
<b>6. Mannschaftstransportfahrzeug</b>	bis 5.5 t	CHF	70'000.—
<b>7. Spezialfahrzeuge</b>			
Spezialfahrzeuge werden situativ beurteilt			

## Anhang 3

### Amortisationsdauer

#### Fahrzeuge und Anhänger

Für beitragsberechtigte Fahrzeuge und Anhänger gilt mindestens folgende Amortisationsdauer

(= Mindestbetriebsdauer):

Tanklöschfahrzeug (Stützpunkt)	25 Jahre
Autodrehleiter / Hubrettungsfahrzeuge (Stützpunkt)	25 Jahre
Anhänger	20 Jahre
Tanklöschfahrzeug (TLF)	22 Jahre
Klein-Tanklöschfahrzeug (KTLF)	20 Jahre
Schlauchverlegefahrzeuge	22 Jahre
Pionier- / Rüstfahrzeug	20 Jahre
Pionierfahrzeug	20 Jahre
Ölwehrfahrzeug	20 Jahre
Kleinlöschfahrzeug	20 Jahre
Materialtransportfahrzeug	20 Jahre
Mannschaftstransportfahrzeug	20 Jahre
Atemschutzfahrzeug	20 Jahre
Einsatzleitfahrzeuge (Stützpunkt)	15 Jahre
Kommandofahrzeug (Stützpunkt)	15 Jahre

#### Gerätschaften

Für beitragsberechtigte Gerätschaften gilt mindestens folgende Amortisationsdauer

(=Mindestbetriebsdauer) mit linearer Abschreibung:

Motorspritzen	25 Jahre
Atemschutzgeräte	20 Jahre
Hochleistungslüfter	15 Jahre
Funkausrüstung	10 Jahre

## Anhang 4

### Beitragsberechtigter Raumbedarf Feuerwehrlokale

Die nachstehenden Flächenangaben bilden die Richtwerte für die Berechnung des beitragsberechtigten Raumbedarfs. Dieser wiederum ist abhängig der Grösse der Feuerwehr (Anzahl AdF) sowie deren Aufgabenspektrum.

### Standflächen für Fahrzeuge und Anhänger

Massgebend sind im Maximum folgende Standflächen pro Fahrzeug und Anhänger:

Pro Fahrzeuge	50 m <sup>2</sup>	Tanklöschfahrzeug, Autodrehleiter, Hubrettungsfahrzeug, weitere Grossfahrzeuge
Pro Fahrzeuge	40 m <sup>2</sup>	Atemschutzfahrzeug, Pikettfahrzeug, Material- und Mannschaftstransportfahrzeug, Schlauchverleger
Pro Fahrzeuge	30 m <sup>2</sup>	Zugfahrzeug
Pro Gerätschaft	20 m <sup>2</sup>	Motorspritzen, Schlauchwagen, weitere Anhänger

Bei grösseren Fahrzeughallen sind gemeinsame Flächen zu optimieren (gemeinsame Synergieflächen).

### Nebenräume

Die Nebenräume und festen Bestandteile werden je nach dem konkreten Bedarf der Feuerwehr subventioniert. Die nachstehenden Flächenangaben sind Richtwerte, die auf einer Feuerwehr mit 120 Angehörigen (AdF) basieren.

Führungs- / Stabsraum	30 m <sup>2</sup>	
Einsatzzentrale	25 m <sup>2</sup>	
Büro pro Arbeitsplatz	10 m <sup>2</sup>	Kdt, Four, Mat Off
Atemschutzretablierungsraum	50 m <sup>2</sup>	
Schlauchreinigung	50 m <sup>2</sup>	Waschtrog
Werkstatt	25 m <sup>2</sup>	Material-, Fahrzeugwart
Technikraum	25 m <sup>2</sup>	Heizung, Lüftung, Technik,
Materiallager	50 m <sup>2</sup>	
Treibstofflager / Gebinderaum	10 m <sup>2</sup>	
Kleinlager- / Putzraum	10 m <sup>2</sup>	
Trocknungsraum	30 m <sup>2</sup>	
Aufenthaltsraum	30 m <sup>2</sup>	
Kleinküche	15 m <sup>2</sup>	
Schulungs- / Aufenthaltsraum	1 m <sup>2</sup>	Raumbedarf pro Angehöriger der Feuerwehr (AdF)
Sanitäranlagen Herren	15 m <sup>2</sup>	WC Herren
Sanitäranlagen Damen / IV	5 m <sup>2</sup>	WC Damen, Invaliden WC
Duschen Herren	10 m <sup>2</sup>	
Duschen Damen	5 m <sup>2</sup>	
Mannschaftsgarderobe	1 m <sup>2</sup>	Platzbedarf pro Angehöriger der Feuerwehr (AdF)

Das Feuerwehrinspektorat kann weitere Räume als beitragsberechtigt erklären, sofern dadurch der Einsatzwert der Feuerwehr massgeblich gesteigert werden kann.

Synergien sind zu nutzen. Nebenflächen wie Korridore, Treppen usw. sind zu optimieren.

### **Vorplatz**

Berücksichtigt wird ebenfalls ein angemessener Vorplatz, sofern dieser speziell erstellt werden muss und notwendig ist (maximale Grösse: Länge des Gerätemagazins auf der Ausfahrtseite mal 12 m). Als beitragsberechtigte Kosten werden jedoch im Maximum 5 % der beitragsberechtigten Gebäudekosten angerechnet.

### **Parkplätze**

Die Anzahl der Parkplätze sind im Einzelfall festzulegen. Synergiepotenzial ist zu nutzen. Mindestens für den Ersteinsatz müssen genügend Parkplätze vorhanden und jederzeit frei sein.